

cantons concernant des faillites de personnes qui avaient été inscrites au registre du commerce, n'ont pas paru dans la *Feuille officielle suisse du commerce*, mais uniquement dans la Feuille officielle cantonale. Ceci nous engage à vous rappeler l'article 35 LP aux termes duquel toutes les publications officielles doivent être insérées non seulement dans la Feuille officielle cantonale, mais en outre dans la *Feuille officielle suisse du commerce* lorsque le débiteur est sujet à la poursuite par voie de faillite ou y était sujet avant l'ouverture de la faillite.

Nous prions d'attirer derechef l'attention des offices de votre canton sur la disposition légale précitée et de contrôler de la manière qui vous paraîtra opportune si cette disposition est observée.

Publicazioni nel Foglio ufficiale svizzero di commercio.

Secondo una comunicazione del Dipartimento federale dell'economia pubblica, un confronto da esso praticato durante due settimane tra i Fogli ufficiali cantonali ed il Foglio ufficiale svizzero di commercio avrebbe dimostrato, che, in numerosi casi, degli avvisi ufficiali degli uffici concernenti fallimenti di persone già iscritte al registro di commercio, furono inseriti solo nei Fogli ufficiali cantonali e non anche nel Foglio ufficiale svizzero di commercio. Questo modo di procedere è contrario all'art. 35 LEF, il quale dispone che, se il debitore è soggetto alla procedura di fallimento, o vi era soggetto prima della dichiarazione di fallimento, tutte le pubblicazioni *debbono* essere fatte tanto nel Foglio ufficiale cantonale che nel Foglio ufficiale svizzero di commercio.

Vogliate rendere attenti i Vostri uffici di fallimenti al disposto precitato e controllarne l'osservanza nel modo più opportuno.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

50. Entscheid vom 12. Juli 1928 i. S. Ruprecht.

Der im Handelsregister eingetragene Schuldner kann gegen die Pfändung für andere als die in Art. 43 SchKG aufgeführten Forderungen auch noch nach Ablauf von zehn Tagen Beschwerde führen. Zu diesen Forderungen gehören jedoch die Prämienforderungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Le débiteur inscrit au registre du commerce est en droit de porter plainte, même après l'expiration du délai de 10 jours, contre toutes saisies autres que celles pratiquées en vertu de l'art. 43 LP.

Les primes dues à la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, à Lucerne, constituent des prestations de droit public au sens de l'art. 43 LP.

Il debitore iscritto al registro di commercio ha il diritto di aggravarsi, anche dopo il termine di 10 giorni, contro ogni pignoramento che non sia avvenuto in virtù dell'art. 43 LEF. I premi dovuti alla Cassa nazionale di assicurazione per infortuni costituiscono delle prestazioni di diritto pubblico a mente dell'art. 43 LEF.

A. — Am 2. Mai führte der Rekurrent Beschwerde, weil die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Kreisagentur Luzern, gegen ihn angehobene Betreibung für Prämien aus obligatorischer

Versicherung am 9. Januar durch Pfändung fortgesetzt wurde, obwohl er im Handelsregister eingetragen sei.

B. — Durch Entscheid vom 16. Mai hat das Obergericht Uri die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

D. — Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat auf Gutheissung der Beschwerde angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Vorschrift des Art. 39 SchKG, wonach die Betreibung gegen den als Inhaber einer Einzelfirma oder sonstwie im Handelsregister eingetragenen Schuldner auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt wird, ist zwingend und ohne Rücksicht auf allfällige Parteianträge von Amtes wegen anzuwenden. Sie ist nämlich im Interesse nicht so sehr des Schuldners, als vielmehr seiner sämtlichen Gläubiger erlassen, die sich nicht gefallen zu lassen brauchen, dass ein einzelner Gläubiger vermitteltst Pfändung einen Teil der Aktiven des Schuldners vorab zu eigener Befriedigung wegnehme, es wäre denn, dass dies gesetzlich vorgesehen sei. Daher kann der im Handelsregister eingetragene Schuldner nicht nur binnen zehn Tagen, sondern auch später noch Beschwerde führen mit der Begründung, es sei grundlos eine Pfändung gegen ihn vollzogen worden. Zu Unrecht hat daher die Vorinstanz die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

2. — Gemäss Art. 43 SchKG erfolgt die Betreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren..... und andere im öffentlichen Rechte begründete Leistungen an öffentliche Kassen....., auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, auf dem Wege der Pfändung (oder der Pfandverwertung). Dass die als öffentliche Anstalt organisierte Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern eine öffentliche Kasse im Sinne der

angeführten Vorschrift sei, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Dagegen nimmt die Rekursgegnerin selbst den Standpunkt ein, die ihr geschuldeten Prämien, auch diejenigen aus obligatorischer Versicherung, seien nicht im öffentlichen Rechte begründete Leistungen, sondern « stellen ein eigentliches Äquivalent des Betriebsinhabers für die ihm durch Einführung der obligatorischen Versicherung gewährleistete Befreiung von der bisherigen Haftpflicht dar », und « das ganze Rechtsverhältnis zwischen Betriebsinhaber und Anstalt hat, wenigstens soweit die Prämie in Frage steht, doch einen obligationenrechtlichen Charakter ». Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden. Als « im öffentlichen Rechte begründete Leistungen », auf welche Art. 43 SchKG anwendbar ist, sind alle vom Staat im allgemeinen Interesse auferlegten Leistungen anzusehen. Um derartige Leistungen handelt es sich bei den der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern geschuldeten Prämien unbestreitbar. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ist mit finanzieller Hülfe des Bundes und als öffentliche Anstalt errichtet worden zwecks Schaffung einer auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebauten Unfallversicherungsunternehmung. Sie ist ein Werk der Gemeinnützigkeit, dessen Kosten zum Teil vom Bunde getragen werden und an welches Beiträge zu entrichten die daran Interessierten verpflichtet sind. Die verlangten Beiträge, bestehend aus den ganzen Prämien für Betriebsunfälle und drei Vierteln der Prämien für Nichtbetriebsunfälle (vgl. Art. 108 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes), sind öffentliche Abgaben. Sie unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen durch die Rechtsprechung bereits dem Art. 43 SchKG unterworfenen Beiträgen, welche Staat oder Gemeinde zur Deckung der Kosten gewisser Verwaltungszweige denjenigen auferlegen, in deren Interesse sie geführt werden (vgl. BGE 33 I S. 681 = Sep.-Ausg. 10 S. 213). Besonders nahe stehen sie den für die

obligatorische Feuerversicherung von den hierfür errichteten öffentlichen Anstalten erhobenen Prämien, deren Subsumtion unter Art. 43 SchKG noch von niemandem angezweifelt worden ist. Überall handelt es sich um Verpflichtungen aus zwangsweiser Einbeziehung in einen Zweig der öffentlichen Verwaltung, somit um öffentlichrechtliche, nicht privatrechtliche Leistungen. Dieser Charakter der an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern geschuldeten Prämien gelangt namentlich auch zum Ausdruck in dem in Art. 10 des Ergänzungsgesetzes betreffend Kranken- und Unfallversicherung von 1915 vorgesehenen Vollstreckbarkeitsverfahren.

Welches die praktischen Bedürfnisse der Rekursgegnerin seien, die gebieterisch verlangen sollen, dass Art. 43 SchKG auf ihre Prämienforderungen nicht angewendet werde, hat sie in ihrer Vernehmlassung nicht näher angegeben und ist nicht ohne weiteres ersichtlich, zumal da die Teilnahme anderer Gläubiger an der gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner vollzogenen Pfändung nur in ganz beschränktem Masse in Betracht kommt und die Prämienforderungen überdies in der zweiten Klasse privilegiert sind (Art. 13 des Ergänzungsgesetzes).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

51. Entscheid vom 13. Juli 1928

i. S. Estermann & Colnaghi.

Art. 278 SchKG:

Wenn in verschiedenen Betreibungskreisen mehrere Arreste erwirkt worden sind, ohne dass ihnen am Wohnort des Schuldners eine Betreibung vorausgegangen ist, muss zur Verfolgung der Arreste an jedem Arrestort eine besondere Betreibung angehoben werden.

Art. 278 LP.

Lorsque plusieurs séquestres ont été pratiqués dans divers arrondissements, sans poursuite préalable au domicile du débiteur, les effets de chacun d'eux ne peuvent être maintenus que par une poursuite spéciale intentée à chacun des fors de séquestre.

Se più sequestri, non preceduti da esecuzione al domicilio del debitore, furono praticati in circondari diversi, gli effetti di ciascuno di essi non potranno essere mantenuti se non mediante esecuzione speciale promossa ai singoli fori di sequestro.

A. — Die Rekurrenten erwirkten gegen W. L., in Toronto (Kanada), für eine Forderung von 26,079 Fr. 30 Cts. und die Zinsen verschiedene Ausländerarreste, den ersten in Steckborn, der am 5. April 1928 vollzogen wurde, die andern in Basel und Hinwil, sowie am 5./11. Mai 1928 in Flawil. Sie unterliessen es, für diese letzten Arreste Betreibung anzuheben, sondern leiteten diese (und zwar am 16. April) nur für den in Steckborn vollzogenen Arrest ein, wo die arrestierten Vermögenswerte gepfändet und das Betreibungsamt ersucht wurde, die in Basel, Hinwil und Flawil beschlagnahmten Werte requisitionsweise pfänden zu lassen. Das Betreibungsamt Flawil weigerte sich, dem ihm vom Betreibungsamt Steckborn übermittelten Pfändungsbegehren zu entsprechen, mit dem Hinweis, es sei bei ihm keine Betreibung erhoben worden. Hiergegen beschwerten sich die Rekurrenten mit dem Begehren, das Betreibungsamt Flawil sei anzuweisen, dem Verlangen des Betreibungsamtes Steckborn zu entsprechen und die durch den Arrest beschlagnahmten Werte des Schuldners zu pfänden.

B. — Mit Entscheid vom 23. Juni 1928 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Diesen Entscheid haben die Rekurrenten unter Erneuerung ihres Antrages an das Bundesgericht weitergezogen.